

# **Satzung**

## **für den Elternbeirat der städtischen Kindergärten der Stadt Bad Camberg**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Elternbeirat im Kindergarten vertritt die Eltern, der in den Kindergärten aufgenommenen Kinder.
- (2) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für das Kind anstelle der Eltern zusteht.

### **§ 2**

#### **Bildung des Elternbeirates**

- (1) Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern, der in den Kindergärten aufgenommenen Kinder, nach Beginn des Kindergartenjahres von der Leitung des Kindergartens einberufen.
- (2) Der Elternbeirat besteht aus zwei Vertretern jeder Gruppe. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, daß der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - a) das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
  - b) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
  - c) sich bei dem Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - d) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

### **§ 4**

### **Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Der Elternbeirat ist einzuberufen, wenn der Träger, mindestens 10 Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen des Elternbeirates sind öffentlich.

### **§ 5**

#### **Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten**

- (1) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- (2) Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

### **§ 6**

#### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (2) Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 15.05.1990

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

In Vertretung

gez. Reitz, Erster Stadtrat